

Die Stadt Idstein, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Bürgermeister C. Herfurth und dem Ersten Stadtrat F. Hartmann

– folgend „Stadt Idstein“ genannt –

und

die Gemeinde Niedernhausen, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch Bürgermeister J. Reimann und dem Ersten Beigeordneten Dr. N. Beltz

– folgend „Gemeinde Niedernhausen“ genannt –

und

die Gemeinde Hünstetten, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch Bürgermeister J. Kraus und dem Ersten Beigeordneten S. Wiche

– folgend „Gemeinde Hünstetten“ genannt –

und

die Gemeinde Waldems, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch Bürgermeister M. Hies und dem Ersten Beigeordneten B. Heilhecker

– folgend „Gemeinde Waldems“ genannt –,

schließen nach den § 24 Abs. 1 erste Alternative in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

Präambel

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit werden die Aufgabe der Kirchenaustritte nach dem Gesetz zur Änderung der Zuständigkeit für das Verfahren des Austritts aus Kirchen, Religion- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts bei der Stadt Idstein zusammengeführt.

§ 1 Zweck und Aufgabenübertragung

Die Stadt Idstein übernimmt ab 01.03.2017 in Abweichung von § 1 des Gesetzes zur Änderung der Zuständigkeit für das Verfahren des Austritts aus Kirchen, Religion- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts vom 13.10.2009 zuletzt geändert am 24.01.2017, von den Gemeinden Niedernhausen, Hünstetten und Waldems, nach § 25 Abs. 1 KGG die Aufgaben nach § 7 des Gesetzes zur Änderung der Zuständigkeit für das Verfahren des Austritts aus Kirchen, Religion- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, in ihre eigene Zuständigkeit.

§ 2 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung ist jederzeit durch die Vertragspartner zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres kündbar.
- (2) Die Kündigung ist in Schriftform an den Magistrat der Stadt Idstein zu richten. Im Übrigen sind die jeweiligen Vertragspartner durch den Kündigenden von der Kündigung des Vertrages zu unterrichten.
- (3) Für die Kündigung aus wichtigem Grund gelten die Bestimmungen des § 27 Abs. 2 KGG.

§ 3 Kosten

- (1) Kosten für die Übernahme der Aufgaben werden nicht erhoben.
- (2) Verwaltungsgebühren stehen der Stadt Idstein zu.
- (3) Die Kosten einer fruchtlosen Beitreibung von Verwaltungsgebühren, die im Gesetzes zur Änderung der Zuständigkeit für das Verfahren des Austritts aus Kirchen, Religion- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts entstehen, hat die Gebietskörperschaft zu tragen, in der der Beantragende seinen festen ersten Wohnsitz hat.

§ 4 Genehmigung und Bekanntmachung

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 KGG. Die Vereinbarung ist von jedem Beteiligten nach Maßgabe der jeweiligen Hauptsatzung mit Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen. Sie tritt am Tage nach der letzten Veröffentlichung durch einen der Beteiligten in Kraft.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Datum:

J. Reimann
Bürgermeister

Dr. N. Beltz
Erster Beigeordneter

Der Magistrat
der Stadt Idstein

Datum:

C. Herfurth
Bürgermeister

F. Hartmann
Erster Stadtrat

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hünstetten

Datum:

J. Kraus
Bürgermeister

S. Wiche
Erster Beigeordneter

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Waldems

Datum:

M. Hies
Bürgermeister

B. Heilhecker
Erster Beigeordneter